

Datum: 13.08.2019
Telefon: 0 233-21185
Telefax: 0 233-21270

Kulturreferat
Rechtsangelegenheiten
KULT-RL-RA

██████████@muenchen.de

**Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 15541: „München setzt ein klares Zeichen gegen Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“
Sitzung des VPA am 25.09.2019 (VB)**

Stellungnahme des Kulturreferats

- I. Nur per E-Mail
an die Fachstelle für Demokratie

Das Kulturreferat nimmt in obiger Angelegenheit im Folgenden Stellung.

Grundsätzlich wird die Intension der Beschlussvorlage vom Kulturreferat begrüßt. Für eine einheitliche Umsetzung im Rahmen der städtischen Zuschussverfahren sind nach unserer Auffassung verschiedene Klarstellungen erforderlich.

1. Neue Klausel für alle neu abzuschließenden Zuschussverträge und -bescheide, Seite 3, Ziffer 3, am Anfang

Die Beschlussvorlage sieht vor, dass in alle künftigen Zuschussverträge und -bescheide zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise aufgenommen werden soll:

„Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, mit der Förderung keine rassistischen, antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ-feindlichen oder sonstige menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte dazustellen und /oder zu verbreiten. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.
Bei Verstößen gegen diese Vorgabe kann die Landeshauptstadt München die entsprechenden Zuwendungsmittel zurückverlangen.“*

Nach der Beschlussfassung des Stadtrats am 13.12.2017 mit dem Thema „Gegen jeden Antisemitismus! - Keine Zusammenarbeit mit der antisemitischen BDS-Bewegung („boycott, divestment and sanctions“)“, Vorlagennummer 14-20 / V 101645, waren die Referate angehalten, die „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ und die Vorgaben der Erläuterung des Direktoriums, die sowohl Raumüberlassungsverträge als auch Zuschüsse betreffen, in Raumüberlassungsverträge und Zuschussrichtlinien, Zuschussverträge und -bescheide

aufzunehmen bzw. umzusetzen.

Das Kulturreferat hat verschiedenen Vertragsvorlagen angepasst. Die Zuwendungsrichtlinien und -bescheide sollten im Herbst 2019 ebenfalls u.a. auch in diesem Punkt angepasst werden. Unklar ist uns daher, welche Formulierungen nun in Zuschussverträge und -bescheide aufgenommen werden sollen. Die aus dem Beschluss vom 13.12.2017 und den dazugehörigen Erläuterungen des Direktoriums oder die neuen Formulierungen des geplanten Beschlusses für den VPA am 25.09.2019?

Darüber hinaus findet sich unseres Erachtens im Referentenantrag keine Ziffer zur Verwendung der Formulierungen für künftige Zuschussverträge und -bescheide. Sollten die jeweiligen Sätze 2 der Antragsziffern 2 lit. a) und lit. b) diesen Antrag darstellen, ist das nicht eindeutig.

Wir schlagen vor, die Antragsziffer 2 lit. a) folgendermaßen zu formulieren

„Für die Zuschussvergabe wird folgendes festgelegt:

a) Die Zuschussrichtlinien, die vom Stadtrat beschlossen worden sind, werden mit Wirkung vom 01.12.2019 um die im Vortrag unter 3. vorgeschlagene Formulierung ergänzt. Die Referate werden beauftragt, die im Vortrag unter 3. vorgeschlagene Formulierung in alle neu abzuschließenden Zuschussverträge und -bescheide aufzunehmen.“

Für lit. b) gilt das entsprechend.

2. Neue Klausel für alle Zuwendungsrichtlinien, Seite 3, Ziffer 3 am Ende

In allen Zuwendungsrichtlinien soll innerhalb der Präambel/Einführung folgende Regelung verankert werden, die bei allen Entscheidungen über Zuschussvergaben grundsätzliche Beachtung finden soll:

„Der Einsatz für Demokratie und Menschenrechte durch die Zuwendungsnehmer/innen ist grundsätzlich von jedem Förderzweck umfasst.“

Diese Formulierung ist unseres Erachtens unklar. So stellen sich folgende Fragen:

- Wie soll diese Regelung bei allen Entscheidungen über Zuschussvergaben grundsätzlich Beachtung finden?
- Soll eine Änderung eines bewilligten Zuwendungszwecks zu Gunsten des Einsatzes für Demokratie und Menschenrechte grundsätzlich akzeptiert werden?
- Sollen z. B. für ein Projekt für das keine Ausgaben für den Einsatz für Demokratie und Menschenrechte beantragt wurden, solche Ausgaben nachträglich anerkannt werden, da der Einsatz für Demokratie und Menschenrechte von jedem Förderungszweck umfasst ist?
- Es gibt sicherlich unzählige Förderzwecke bei der Stadt, die nichts mit Demokratie und Menschenrechten zu tun haben (z.B. Gesundheitsförderung).

Träfen die Formulierungen

„Fördermittel dürfen grundsätzlich auch für den Einsatz für Demokratie und Menschenrechte verwendet werden“ oder „Der Einsatz für Demokratie und Menschenrechte darf sich nicht negativ auf die Bezuschussung auswirken“ oder „Jedem Förderzweck ist der Einsatz für

Demokratie und Menschenrechte grundsätzlich immanent.“
den beabsichtigen Sinn?

Wir bitten die Fachstelle, die Formulierung zu konkretisieren.
Darüber hinaus ist ohnehin stets jeder Einzelfall zu prüfen.

II. Abdruck nur per E-Mail
an StD
an Abt. 1, [REDACTED]
an Abt. 3, [REDACTED]
an GL-3

I. A.

gez.

[REDACTED]